

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
Verlegung eines Grabens (Verfüllung + Neuanlage) im Bereich der Betriebserweiterung der Firma Hauser Weinimport GmbH (betroffene Flurstücke 356/1, 415, 415/1, 395, 393 und 392 der Gemarkung Fischach)

Maßnahmenträger:

Markt Fischach, Hauptstraße 16, 86850 Fischach

### **Bekanntmachung**

Der Markt Fischach hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Verlegung eines Grabens (Verfüllung + Neuanlage) im Bereich der Betriebserweiterung der Firma Hauser Weinimport GmbH beantragt. Betroffen sind die Flurstücke 356/1, 415, 415/1, 395, 393 und 392 der Gemarkung Fischach. Es handelt sich um die Verfüllung eines nicht stetig wasserführenden Grabens (Gewässer III. Ordnung) sowie die Neuanlage eines teilweise naturnah gestalteten Gewässerlaufs mit bedarfsgerechten Verrohrungsabschnitten. Das Vorhaben erfüllt insoweit den wasserrechtlichen Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ein Gewässerausbau bedarf grundsätzlich der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG. Das Landratsamt Augsburg hatte zum Gewässerausbau nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Ausbauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung lagen der Fachbeitrag zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls auf Umweltverträglichkeit vom 31.03.2023 des Planungsbüros sowie fachbehördliche Stellungnahmen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Naturschutz, Fischereifachberatung) vor. Untersucht wurde das Gebiet und der Umgriff der Betriebserweiterungsflächen in der Gemarkung Fischach. Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Damit sind die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 2 WHG zur Durchführung des beantragten wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für den Gewässerausbau gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht werden wie folgt zusammengefasst:

Das Vorhaben umfasst die Beseitigung des bestehenden Grabens auf Flur-Nr. 356/1 der Gemarkung Fischach (41 m verrohrter Bereich / 90 m offen) und die Neuerrichtung eines abschnittsweise verrohrten Grabens an der westlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 395 der Gemarkung Fischach (264 m lang, Gewässersohle 70 cm, Tiefe 1 m) mit Schaffung von 3 Regenrückhaltebecken im Grabenverlauf mit Dauereinstau. Abschnittsweise erfolgen Bachverrohrungen auf einer Gesamtlänge von 119 m. Der Anteil der verrohrten Grabenabschnitte steigt dadurch zwar, allerdings wird sich aufgrund der Laufverlängerung um ca. 150 m und der Rückhalteteiche auch der Anteil der offenen Grabenabschnitte bzw. der Wasserfläche erhöhen.

Der Vorhabensbereich ist aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Tier- und Pflanzenwelt von geringer Bedeutung. Die infolge der Grabenverfüllung an den Böschungen entfallende Ufervegetation (Gräser, junge Hochstaudenflur) wird sich durch Ansaat (heimische Arten, Gehölze) und Sukzession am neuen Gewässerlauf wieder ansiedeln. Der Verlust von Boden durch Versiegelung und die Beeinträchtigung der Böden wird durch die bereits umgesetzten Maßnahmen auf Flur-Nr. 349 der Gemarkung Breitenbronn ausgeglichen. Der Rückhalteteich 2 und ein Teil des offenen Grabens werden im nördlichen Bereich überwiegend im Offenlandbereich angelegt, so dass einzelne Randgehölze des Biotops „Sumpfwald“ betroffen sind. Allerdings sind diese geringen randlichen Eingriffe in den Sumpfwald nicht erheblich, weitergehende Eingriffe in die angrenzenden Biotope sind nicht zu erwarten. Offene und verrohrte Grabenabschnitte inklusive des Regenrückhalteteiches 2 werden am Rande des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Augsburg Westliche Wälder“ angelegt, hauptsächlich außerhalb des bewaldeten Bereichs, so dass wenige Gehölze betroffen werden und das LSG von den geplanten Maßnahmen nur minimal beeinträchtigt wird. Die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen nach Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als vertretbar und nicht erheblich einzustufen.

In der Zeit der Bauausführung kann es zu einzelnen Beeinträchtigungen innerhalb eines geringen Umgriffs kommen. Einhergehend mit der Bautätigkeit wird es zu erhöhtem Fahrverkehr und damit verbundenen Lärm- und Staubemissionen kommen. Diese Beeinträchtigungen haben einen temporären Charakter ohne größere Erheblichkeit.

In der Gesamtschau dienen die beschriebenen Gewässerausbaumaßnahmen der Umsetzung der Betriebserweiterung der Firma Hauser Weinimport GmbH und sollen im Zuge der späteren Bebauung und beim Betrieb auch das Gewässer vor Einträgen schützen. Im Weiteren dient die Gewässerverlegung auch der Umsetzung einer dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung aus den Betriebserweiterungsflächen sowie dem Schutz vor bzw. der Regulierung des Außenbereichswassers.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, den 28.08.2023

Landratsamt Augsburg



Höhr

Geschäftsbereichsleitung